

**Telekom-Verfahren**  
**Entscheidung des OLG Frankfurt/Main**  
**Beschluss vom 30.11.2016 – 23 Kap 1/06 –**

In dem Rechtsstreit einer Vielzahl von Anlegern mit der Deutschen Telekom zum sogenannten dritten Börsengang der Deutschen Telekom AG im Jahr 2000 hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt, nach Zurückverweisung der Sache vom Bundesgerichtshof (BGH), seine zweite Entscheidung - 23 Kap 1 /06 - gefällt und im Musterverfahren dem Grunde nach zu Gunsten von über 17.000 klagenden Anlegern entschieden.

Das Sachvorbringen der Deutschen Telekom wurde in weiten Teilen zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht stellte in verschiedenen Bereichen ein Verschulden für die wesentliche Unrichtigkeit des Börsenprospektes des betreffenden Börsengangs fest, nachdem der Bundesgerichtshof die erste zu Lasten der Anleger ergangene Entscheidung des Oberlandesgerichts aufgehoben hatte und das OLG angewiesen hatte, eine neue Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofes zu treffen. Insbesondere Fragen des Verschuldens und von Kausalitäten waren zunächst vom Oberlandesgericht anders gewertet worden.

Diese Entscheidung ist dem Grunde nach beendet allerdings nicht die ca. 17.000 anhängigen Verfahren.

Der beklagten Deutschen Telekom steht nun wiederum der Weg zum Bundesgerichtshof offen um im Wege der Rechtsbeschwerde die aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichts überprüfen zu lassen. Unserer Einschätzung nach wird die Deutsche Telekom auf jeden Fall dieses Rechtsmittel nutzen und Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof einlegen. Mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist unserer Einschätzung nach frühestens in zwei Jahren zu rechnen.

Sollte der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Oberlandesgerichts im Musterverfahren bestätigen, dann liegt eine endgültige Entscheidung dem Grunde nach vor.

Nach rechtskräftiger Entscheidung des Musterverfahrens wird dann das Landgericht Frankfurt a.M. in jedem einzelnen Fall der mehr als 17.000 Kläger ein Endurteil auf Basis der bindenden Vorgaben des endgültigen Musterentscheidendes treffen müssen.

Die Abarbeitung dieser einzelnen Verfahren wird weitere erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Hier möchten wir in zeitlicher Hinsicht keine Prognose abgeben.